



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 275/2023/2024

25.03.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.03.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Darmstadt 98

19.03.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem SV Darmstadt 98 und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 13.01.2024 in Darmstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

Ergänzende Begründung:

In der 50. Spielminute lief eine Person von der Haupttribüne auf das Spielfeld. Sie wurde dort vom Ordnungsdienst abgeführt. Das Spiel musste aufgrund dessen für ca. eine Minute unterbrochen werden.

Das unerlaubte Betreten des Spielfeldes stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Innenbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind



derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Der SV Darmstadt 98 hat gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch ausreichend Ordnungsdienst mit Blickrichtung zu den Zuschauerrängen hätte das unerlaubte Eindringen in den Innenraum sowie das Betreten des Spielfeldes verhindert werden müssen.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Der DFB-Kontrollausschuss geht im summarischen Verfahren zu Gunsten des SV Darmstadt 98 davon aus, dass es sich bei der Person nicht um einen Anhänger des SV Darmstadt 98 gehandelt hat. Daher wird **im summarischen Verfahren** lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 27.03.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –